

Änderungen am landwirtschaftlichen Verordnungspaket per 1. Januar 2019

Die per 1.1.2019 vorgenommenen Änderungen am landwirtschaftlichen Verordnungspaket führen zum Ausbau des weltweit bereits heute mit Abstand genauesten Kontroll- und Überwachungssystems in der Landwirtschaft. Das Ziel der administrativen Vereinfachung wurde wieder einmal nicht erreicht.

Wie jedes Jahr werden auch per 1. Januar 2019 an verschiedenen landwirtschaftlich relevanten Verordnungen und Erlassen Detailanpassungen in Kraft treten. Um es vorweg zu nehmen: Die seit Jahren im Rahmen der Vernehmlassungen stets und wiederkehrend geforderte administrative Vereinfachung wird auch per 2019 nicht umgesetzt. Es werden lediglich Detailanpassungen vorgenommen, wobei einige auf den Betrieben noch zu mehr Aufwendungen für die Administration führen werden.

Von den insgesamt 51 Anpassungen in 17 Verordnungen und Erlassen haben die zwei folgenden die relevantesten Auswirkungen auf die Zürcher Landwirtschaftsbetriebe:



Erneut führen die Änderungen der Verordnungspakets nicht zu administrativen Vereinfachungen.
Bild: fotolia.com

Ressourceneffizienzbeiträge

Die Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung (Direktsaat, Streifenfräsaat oder Mulchsaat) werden neu bis 2021 ausbezahlt (vormals bis Ende 2019). Und es wird in Kombination mit dem Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ein neuer Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizide ausbezahlt. Dieser kann geltend gemacht werden, wenn ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur keine

Herbizide ausgebracht werden, wobei Einzelstockbehandlungen und die chemische Vernichtung des Kartoffelkrautes als Herbizideinsatz gelten.

Der Beitrag ist zudem mit dem Beitrag für die biologische Landwirtschaft kumulierbar und beträgt Fr. 200.– pro Jahr.

Kontrollsystem

Das Kontrollsystem wird dahingehend umgebaut, dass mehr risikobasierte Kontrollen und im Gegenzug weniger

«Es wird nicht weniger Kontrollen geben, diese werden noch ausgedehnt.»

Grundkontrollen durchgeführt werden. Konkret sollen die Grundkontrollen kürzer werden, weil nur noch auf die wesentlichen Kontrollpunkte eingegangen wird und dafür nur noch mindestens alle 8 Jahre durchgeführt werden (bisher alle 4 Jahre). Neu sollen aber je Grundkontrolle mindestens 2 Betriebsbesuche stattfinden, was dazu führt, dass sich für den Betriebsleiter betreffend Kontrollhäufigkeit keine Verbesserung ergeben wird.

Da neu ein stärkerer Fokus auf die risikobasierten Kontrollen gelegt wird, müssen die Betriebe mit Mängeln in jedem Fall im selben oder im folgenden Jahr noch einmal kontrolliert werden. Hier bleibt zu hoffen, dass die Nachkontrollen korrekt und mit Augenmass durchgeführt werden, weil ansonsten für die betroffenen Betriebe das Risiko besteht, nie mehr aus dem jährlichen Kontrollintervall raus zu kommen. Zudem wird der Anteil an

unangemeldeten Tierwohlkontrollen von 10 Prozent auf 40 Prozent erhöht und die Kantone müssen neu jährlich und zusätzlich zu den normalen Kontrollen mindestens 5 Prozent ihrer Betriebe aufgrund risikobasierter Kriterien (Mängel in vorangehenden Kontrollen; Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; Betriebsumstellungen etc.) kontrollieren.

Fazit

Insgesamt werden die Änderungen nicht zu einer Abnahme der Kontrollen führen. Die unangemeldeten Kontrollen werden ausgedehnt und die Einführung der Pflicht für die Kontrolleure, dass sie neu den Behörden auch Mängel ausserhalb ihres Kontrollbereiches melden müssen, werden voraussichtlich zu einer Erhöhung der Direktzahlungskürzungen führen. ■



Christoph Hagenbuch
Beratungsdienst ZBV